Redaktion, Verlag und Druck: von R. Graßmann, Schulzenstraße 17.

Inserate: Die Petitzeile 1 Sgr.

Stettiner Zeitung.

Preis in Stettin vierteljährlich 1 Thlr., monatlich 10 Sgr., mit Botenlohn viertelj. 1 Thlr. 7½ Sgr. monatlich 12½ Sgr.; für Preußen viertelj. 1 Thlr. 5 Sgr.

№ 84 Abendblatt. Dienstag, den 19. Februar. 1867.

Entwurf der Verfassung des norddeutschen Bundes.

(Schluß.)

IX. Marine und Schifffahrt. Art. 50. Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Der Kieler Hafen und der Jahde-Hafen sind Bundeskriegshäfen. Als Maßstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten dient die Bevölkerung. Ein Etat für die Bundesmarine wird nach diesem Grundsatze mit dem Reichstage vereinbart. Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinen-Personals und der Schiffs-Handwerker ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienst in der Bundesmarine verpflichtet. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung. Art. 51. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine. Die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten führen dieselbe Flagge, schwarz-weiß-roth. Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, so wie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist. In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrtei-Schiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrts-Anstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, so wie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlicher Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen in soweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird. Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

X. Konsulatwesen. Art. 52. Das gesammte norddeutsche Konsulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Konsuln nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt. In dem Amtsbezirke der Bundes-Konsuln dürfen neue Landes-Konsulate nicht errichtet werden. Die Bundes-Konsuln üben für die in ihrem Bezirke nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landes-Konsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landes-Konsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundes-Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzel-Interessen aller Bundesstaaten als durch die Bundes-Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Bundeskriegswesen. Art. 53. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. — Art. 54. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen. — Art. 55. Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere und die folgenden fünf Lebensjahre hindurch der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammt-Dienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße Statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt. — Art. 56. Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird auf 1 pCt. der Bevölkerung von 1867 normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt; bei wachsender Bevölkerung wird nach je zehn Jahren ein anderweitiger Prozentsatz festgesetzt werden. — Art. 57. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen. — Art. 58. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind dem Bundesfeldherrn jährlich so viel Mal 225 Thaler, in Worten zwei hundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 56 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII. Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem Ersten des Monats nach Publikation der Bundesverfassung. — Art. 59. Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht. Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundes-Armee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen. Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen. Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente der Bundesarmee, sowie die Organisation der Landwehr und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundesarmee anzuordnen. Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Bundes-Kontingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen. — Art. 60. Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen. Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Bundes-Feldherrn ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren des Bundeskontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen. Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen. — Art. 61. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt. — Art. 62. Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Art. 60. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen. Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile der Bundesarmee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren. — Art. 63. Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu. — Art. 64. Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 10. Mai 1849. (Gesetz-Sammlung 1849, S. 165—171.)

XII. Bundesfinanzen. Art. 65. Abgesehen von dem durch Art. 58 bestimmten Aufwande für das Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen, sowie von dem Aufwande für die Marine (Art. 50) werden die gemeinschaftlichen Ausgaben im Wege der Bundesgesetzgebung und, sofern sie nicht eine nur einmalige Aufwendung betreffen, für die Dauer der Legislatur-Periode festgestellt. — Art. 66. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen, den gemeinsamen Steuern und dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. In soweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche von dem Präsidium nach dem Bedarf ausgeschrieben werden. — Art. 67. Ueber die Verwendung der gemeinschaftlichen Einnahmen und der Beiträge der Einzelstaaten ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage Rechnung zu legen.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen. §. 68. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des norddeutschen Bundes, die Erregung von Haß oder Verachtung gegen die Einrichtungen des Bundes oder die Anordnungen der Bundesbehörden durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen und Verhöhnungen, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, Einrichtungen und Anordnungen, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre. — Art. 69. Für diejenigen in Art. 68 bezeichneten Unternehmungen gegen den norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz. — Art. 70. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt. Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

XIV. Verhältniß zu den süddeutschen Staaten. Art. 71. Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden.

Deutschland.

Berlin, 18. Februar. Heute nahm Se. Majestät der König militärische Meldungen im Beisein des Gouverneurs und des Kommandanten entgegen, empfing aus den Händen des Lieutenants Hederich vom 8. brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 64 die Orden des verstorbenen Oberstlieutenants a. D. Knospe, und ertheilte nach dem Vortrage des Civil-Kabinets Audienzen an die Grafen von Burghauß und von Harrach. Nachmittags hatte der Ministerpräsident Vortrag.

— Ihre Majestät die Königin hat dem Oberbürgermeister von Kassel 500 Thlr. zur Vertheilung an die milden Anstalten in Kassel überwiesen.

— Die allgemeine deutsche Lehrer-Versammlung wird zum ersten Mal in Preußen tagen, nachdem das Verbot, das den preußischen Lehrern den Besuch derselben verwehrte, schon vor einigen Jahren zurückgenommen worden. Der Kultusminister v. Mühler hat nämlich auf die Anfrage des Ausschusses, ob die im vorigen Jahre vertagte Lehrerversammlung zu Hildesheim, wie früher die Genehmigung der Königlich hannoverschen Staatsregierung, so jetzt die der Königlich preußischen erhalten werde, die Antwort ertheilt: „daß der Abhaltung der Versammlung seinerseits kein Bedenken entgegenstehe, und daß er das Königliche General-Gouvernement in Hannover zur weiteren Förderung der Angelegenheit in Kenntniß gesetzt habe." Sie wird demnach in der Pfingstwoche d. J. am 11., 12. und 13. Juni in Hildesheim stattfinden.

— Die „Militärischen Blätter" berichten: Eine im vorjährigen Feldzuge für die Aerzte getroffene Einrichtung hat sich als sehr praktisch bewährt und deshalb jetzt die definitive Einführung derselben zur Folge gehabt: jeder Arzt wird mit einem Etui versehen, in welchem sich ein Bleistift und zwanzig kleine, mit Bändern versehene Täfelchen befinden, auf welchen der Arzt bei jedem von ihm verbundenen Verwundeten die Art der Verwundung, die geleistete Hülfe und seinen Namen notirt und sie dann den Leuten ins Knopfloch der Uniform bindet. — Hierdurch wird es den Krankenträgern möglich, die Verwundeten nach diesen Notizen sofort richtig nach ihrer Transportfähigkeit zu klassifiziren und in der nächsten Verbandstation ist der neue Arzt über das Geschehene ohne Weiteres bereits informirt. Es liegt hierin nicht nur für die einzelnen Verwundeten der Vortheil, in Bezug auf den Transport nach rückwärts angemessener behandelt zu werden, sondern vor Allem auch ein großer Zeitgewinn für die Aerzte, die nun nicht erst jede Einzelnheit zu ihrer Information selbst untersuchen oder Anfragen richten, bez. Auskunft zu ertheilen brauchen, ein Zeitgewinn, der der Zahl der zu bewältigenden Verwundeten natürlich wesentlich zu gut kommt.

— Am 15. c., Vormittags 11 Uhr fand, wie der „N. Fr. Pr." mitgetheilt wird, auf der Praterwiese in Wien, in der Nähe des Thiergartens ein Pistolenduell zwischen dem Fürsten Solms, Offizier in der österreichischen Artillerie, einem Neffen des Königs von Hannover, und dem hannoverschen Grafen Wedell, Adjutanten des Königs von Hannover statt. Fürst Solms starb noch vor Abend.

Düsseldorf, 16. Februar. Die Verlobungsfeier der Prinzessin Marie zu Hohenzollern, Königl. Hoheit, mit Sr. Königlichen Hoheit dem Grafen Philipp zu Flandern, gab der Bevölkerung unserer alten Rheinstadt wieder einmal Gelegenheit, ihre Loyalität zu zeigen. Und dies geschah in der eklatantesten Weise. Alle Häuser — selbst in den kleinsten Gäßchen — zeigten den theuren preußischen Fahnenschmuck; eine lebhafte Freude hatte sich sogar in dem Alltagstreiben bemerkbar gemacht. Hunderte von Portraits wurden gekauft. Am Abend des 14. wurde dem Fürstl. Brautpaar ein solenner Fackelzug gebracht, an dem sich Militär und Civil betheiligten. Die mitwogende Menschenmenge zeigte den größten Enthusiasmus. Prinzessin Marie ward mit zahllosen Hochs empfangen. Am 15. fand im Theater eine Festvorstellung statt. Man gab Boieldieus „weiße Dame" und der Hofopernsänger Dr. Gunz von Hannover sang die Titelrolle. Der Rathshausplatz flammte in einem blendenden Lichtmeer. Kaum konnten die Hofwagen durch die dichtgedrängte Menge gelangen und im Auditorium rief der Eintritt Ihrer Königl. Hoheiten die lebhaftete Bewegung hervor.

Ausland.

Paris, 16. Februar. Drei Interpellationen sind im gesetzgebenden Körper schon angekündigt: Thiers über die Unterdrückung der Adreßdebatten, Berryer über den Postskandal, Jules Favre über Mexiko. Der Senatuskonsult, demgemäß der Senat mit dem Rechte bekleidet werden soll, eine zweite Berathung eines in der Kammer votirten Gesetzprojektes zu beantragen, ist dem Senate bereits vorgelegt worden.

London, 16. Februar. Die Königliche Kommission zur Untersuchung der Verhältnisse und Institutionen der verschiedenen Vereinigungen von Fabrikanten und Arbeitern ist nunmehr in einer Zahl von 11 Mitgliedern ernannt worden. Unter den Namen derselben figurirt neben Roebuck auch der von Seiten der Arbeiter-Associationen in Vorschlag gebrachte Advokat Mr. Frederic Harrison.

— Die von der türkischen Regierung zur Zeit hier bei der „Thames-Ironworks and Shipbuilding-Company" bestellte Panzerfregatte „Fatikh" ist neuerdings wegen der Unfähigkeit der Pforte, ihrem Kontrakte nachzukommen, an die preußische Regierung übergegangen und wird jetzt unter ihrem neuen Namen „Wilhelm I." für Rechnung derselben vollendet. Der „Wilhelm" ist ein furchtbares Kriegsfahrzeug und zeichnet sich neben außergewöhnlich starkem Gerippe, gewaltigen Panzerplatten und starker Dampfkraft, noch durch eiserne, hinter Panzerschirmen befindliche Batterieen an dem Vor- und Hintertheil, so wie Breitseiten auf dem Deck aus.

— Dem Vernehmen nach wird von den Freunden der Helden von Jamaika beabsichtigt, dem Lieutenant Brand ein Bankett zu geben, bei welchem Mr. Gladstone präsidiren wird.

Pommern.

Stettin, 19. Februar. In dem gestrigen Schlußvortrage wies Herr Professor Prutz nach, wie die preußischen Niederlagen von Jena und Austerlitz der Punkt gewesen, von dem die Erhebung Deutschlands ausgegangen. Dichter, Philosophen und Schriftsteller hätten es ausgesprochen, daß eine Wiederherstellung Deutschlands ohne die Wiederherstellung Preußens nicht möglich sei. Die Zeit von 1808—1810 wäre diejenige der Reformen unter dem Freiherrn von Stein, Kant und Krauß seien die geistigen Urheber derselben gewesen und besonders beachtenswerth sei es, daß gerade Nichtpreußen, nämlich außer dem in Nassau geborenen Reichsfreiherrn v. Stein der große Philosoph Fichte, ein geborener Sachse und als Dritter im Bunde Ernst Moritz Arndt, ein geborener Schwede, vorzugsweise für die Erhebung Preußens gewirkt. Nach einem Rückblick auf den österreichischen Feldzug im Jahre 1809, dem Oesterreich ganz unrechtmäßiger Weise eine deutsche Färbung zu geben versucht, sowie der Folgen desselben, gedachte Redner der wahrhaft echten preußischen Volkserhebung des Jahres 1813, in Folge deren sich der König seinem Volke angeschlossen habe und das Volk als neuer Faktor in der deutschen Geschichte aufgetreten sei. Sodann des Wiener Kongresses, des im Februrr 1814 vom Minister v. Stein aufgestellten, den verbündeten Fürsten übersandten Entwurfes zur Errichtung eines Staatenbundes, endlich der deutschen Bundesakte vom 25. Juni 1815 gedenkend, aus der nur der im vorigen Jahre selig entschlafene Bundestag übrig geblieben sei, bemerkte Redner, daß erst der preußische Thronwechsel im Jahre 1840 wiederum einen Anstoß zur Bewegung gegeben habe. König Friedrich Wilhelm IV., der in jenem Jahre den Thron bestiegen, hatte, wenngleich Romantiker, doch ein Herz für Deutschland und durch die Verhältnisse dazu genöthigt — indem Frankreich unter dem Ministerium Thiers großes Gelüste nach dem linken Rheinufer zeigte — faßte er unmittelbar nach seinem Regierungsantritt die deutsche Frage scharf in's Auge, trat auch mit Oesterreich wegen verschiedener hierauf bezüglicher Punkte in Unterhandlungen, indessen gelang es dem schlauen österreichischen Fürsten Metternich bei der Zusammenkunft mit dem Könige auf dem Johannisberge (1842) die Ansichten desselben vollständig zu bekämpfen und ihn so zu sagen auf andere Gedanken zu bringen. Auch die im Jahre 1848 erneuerten Versuche zur Herstellung der deutschen Einheit seien gescheitert, indem das völlig machtlose Parlament zu Frankfurt a. M. von vorne herein in der Luft stand, da es durchaus an einem Staat fehlte, auf den es sich hätte stützen können und zeigte sich diese Machtlosigkeit schon evident im August 1848 bei den Verhandlnngen über den Malmöer Frieden. Dem Berliner Fürstentage, welchem das Projekt einer deutschen Union mit Ausschluß der österreichischen Staaten vorgelegt wurde, folgte sodann im März 1850 das Erfurter Parlament, während Oesterreich namentlich mit Baiern und Württemberg bemüht war, ein Gegenbündniß zu Stande zu bringen. Mit der Zeit sagte sich auch Sachsen und Hannover von der ursprünglich beabsichtigten Vereinigung mit Preußen los und Friedrich Wilhelm IV. habe, wie Redner bemerkte, schon zur Zeit der Eröffnung des Erfurter Parlaments beschlossen gehabt, die Sache ebenfalls fallen zu lassen. Weiter gedachte Redner sodann noch der im April 1850 von Oesterreich mit verschiedenen süddeutschen Staaten geschlossenen Konvention, welche die Wiederherstellung des deutschen Bundestages bezweckte, der auch schon am 1. September jenes Jahres berufen wurde, ferner der Zusammenkunft in Bregenz, des Tages von Olmütz, der Einsetzung des preußischen Ministeriums Manteuffel, der Dresdener Konferenz vom 23. Dezember 1850 und der auch von Prenßen im Mai 1851 wieder erfolgten Beschickung des Bundestages. Sodann der Uebernahme der Regentschaft Seitens Sr. Majestät unseres jetzt regierenden Königs (Oktober 1858) gedenkend, bemerkte Redner, daß es, wofür er Spezialitäten anführte, scheine, als habe sich schon damals ein Umschwung in unserer äußeren Politik vollzogen und als habe in der Brust unseres Königs vielleicht schon damals ein Plan geschlummert, Preußen an Oesterreich für frühere Demüthigungen zu rächen. Herr v. Bismarck, obgleich er selbst Mitglied des Erfurter Parlaments war, sei doch derzeit einer der entschiedensten Gegner der Radowitz'schen Politik gewesen und sehr wohl wäre anzunehmen, daß jener Staatsmann erst durch seinen Aufenthalt als Bundestagsgesandter in Frankfurt a. M. von seinem früheren österreichischen Standpunkt in der deutschen Frage zurückgekommen. Im Oktober 1862 sei Oesterreich dann selbst plötzlich mit dem Vorschlage zu einer Bundesreform (dem sogen. Delegirtenprojekt) dessen Aufstellung verschiedene süddeutsche Blätter derzeit mit förmlichem Jubel begrüßt hätten, aufgetreten, Herr v. Bismarck aber habe jede Betheiligung Preußens an diesem Projekt unter der Erklärung abgelehnt: „Die Bedürfnisse der deutschen Nation könnten nur befriedigt werden durch ein aus direkten Wahlen hervorgegangenes Parlament." Gleichmäßig habe Preußen seine Theilnahme an dem von Oesterreich berufenen deutschen Fürstentage abgelehnt. Nach einem Hinweis auf den Zweck des von Preußen und Oesterreich gemeinschaftlich im Jahre 1864 gegen Dänemark geführten Krieges, ferner auf die in neuester Zeit vom Ministerium Bismarck vorgelegten Reformprojekte sowie der binnen wenigen Tagen bevorstehenden Eröffnung des norddeutschen Parlaments, schloß Redner mit einem kurzen generellen Ueberblick dessen, was aus den Vorträgen resultirt und dem Dank für die Theilnahme an den letzteren.

Stettin, 19. Februar. Heute Vormittag um 11 Uhr fand die Eröffnung des 38. Kommunal-Landtages von Altpommern statt. Vor derselben begaben sich die im Landhause versammelten Mitglieder unter Führung des Vorsitzenden, Herrn General-Landschafts-Direktors v. Köller, Behufs der Vorstellung zu dem Herrn Oberpräsidenten; nach ihrer Rückkehr erfolgte die Vertheilung der Referate, womit die erste Sitzung schloß. Die Dauer der Sitzungsperiode ist auf etwa 14 Tage berechnet, Gegenstände von allgemeinerem Interesse kommen indessen, wie verlautet, außer einer Vorlage wegen Bereitstellung größerer Mittel zur beschleunigten Errichtung einer zweiten Irren- und Siechenanstalt bei Ueckermünde, nicht vor.

— Die Vorbereitungen zu der wahrscheinlich mit dem 1. April zur Ausführung kommenden neuen Polizei-Reviereintheilung haben ihren ununterbrochenen Fortgang; seit gestern sind auch bereits drei neue Polizeisergeanten eingestellt worden, welche einstweilen mit bei den Vorarbeiten beschäftigt werden. Das neue (6.) Polizei-Revier, dessen Vorstand seinen Amtssitz in Grabow a. O. erhält, besteht künftig, soviel uns bekannt, aus folgenden Theilen des jetzigen 5. (Außen-) Reviers: Grabow, Bredow nebst Antheil, Züllchow, Frauendorf mit Herrenwiese, und Gotzlow, welche letztere Ortschaft neu hinzutritt.

— Auch in den letzten Tagen ist wiederum eine ganze Zahl kleinerer Diebstähle zur Anzeige gelangt. Wir unterlassen deren spezielle Aufzählung, da sie doch kein allgemeines Interesse bieten. In den meisten Fällen handelt es sich um Diebstähle aus unverschlossen gelassenen Räumen.

— Der Graf Schwerin-Putzar hat an seine Wähler im Anclam-Demminer Kreise folgendes Schreiben gerichtet:

„Nachdem ich heute von der erfolgten Wahl zum norddeutschen Parlament in Kenntniß gesetzt bin und mich zur Annahme des Mandats bereit erklärt habe, drängt es mich, den Wählern des Wahlkreises Anclam-Demmin für die Wahl, die sie durch ihre Stimmen herbeigeführt haben, meinen herzlichen, aufrichtigen Dank auszusprechen. Ich lege auf diese Wahl um so größeren Werth, als ich dieselbe als den freien Ausdruck eines Vertrauens betrachten darf, das sich durch Gegenströmungen, die selbst in amtlichen Kundgebungen sich Geltung zu verschaffen versucht haben, nicht hat irre machen lassen. — Hoffen wir, daß die gemeinsame Liebe für König und Vaterland, je länger desto fester, die Kluft überbrücken wird, die der Parteieifer aufgerissen. Halten wir fest an dem Glauben, daß die gemeinsame Arbeit an den großen Aufgaben, die eine geschickte und kühne Politik, getragen von den unvergleichlichen Waffenerfolgen unseres Heeres, Preußen für die nächste Zukunft gestellt hat, auch denen möglich ist, die über Ziel und Maß der freien Entwickelung des Volkslebens im Innern, auf den verfassungsmäßig gegebenen Grundlagen, noch nicht zum vollen Ausgleich gekommen sind.

Helfen wir Alle Sr. Majestät dem König das zu erringen, was Er Selbst als den höchsten Ruhm Seiner Krone bezeichnet: „Die Kraft Seines, durch Treue, Tapferkeit und Bildung starken Volkes, zur Herstellung dauernder Einigkeit der deutschen Stämme und ihrer Fürsten zu verwerthen."

Berlin, den 17. Februar 1867.

Graf Schwerin-Putzar."

Swinemünde, 18. Februar. Das Dampfschiff „Prinzeß Royal Victoria" ist $4\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags hier angekommen und hat wenig Eis angetoffen.

Neueste Nachrichten.

Weimar, 18. Febr. Heute Morgen starb hier der Kaiserlich französische bevollmächtigte Minister Baron Belcastel.

Wien, 18. Februar, Nachmittags. Der folgende Erlaß der Kaiserlichen Regierung wurde den heute zusammengetretenen Landtagen kundgegeben:

Bei der Einberufung des außerordentlichen Reichsraths wurde der Kaiser von der Absicht geleitet, allen nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern die Abgabe des durch das Patent vom September 1865 in Aussicht gestellten gleichgewichtigen Votums bezüglich der Lösung der Verfassungsfrage zu sichern und gleichzeitig die Basis zur Verständigung und Ausgleichung der auch in diesen Ländern vorwaltenden verschiedenen Rechtsansprüche und Rechtsauffassungen zu bieten. Die Absicht des Kaisers fand nicht überall die gehoffte Würdigung, sie war vielmehr vielfach der Mißdeutung ausgesetzt, als gedenke die Regierung hierdurch die durch das Oktoberdiplom und das Februarpatent zugesicherten verfassungsmäßigen Rechte zu schmälern oder gar dauernd zu entziehen. So sehr die Regierung eine solche Auffassung beklagen und als unbegründet bezeichnen müßte, so wenig konnte sie sich darüber täuschen, daß auf diese Art der im Auge gehaltene Zweck wesentlich gefährdet erschiene.

Zu diesen Erwägungen trat seither noch ein sehr wichtiger folgenreicher Umstand hinzu, welcher das Beharren auf dem eingeschlagenen Wege nicht mehr zweckmäßig erscheinen lassen konnte. Die seitherigen Verhandlungen führten zu dem erfreulichen Resultate, daß von Seiten des ungarischen Landtages zuversichtlich die Zustimmuug zu Anträgen zu hoffen ist, welche die Machtstellung der Gesammtmonarchie zu wahren geeignet sind, und in ihrer Durchführung die gedeihliche Entwickelung derselben in Aussicht stellen. Als Vorbedingung für die praktische Durchführung des Ausgleichs erschien die Ernennung eines verantwortlichen Ministeriums für Ungarn. War es ein Gebot politischer Nothwendigkeit mit dem definitiven Ausgleiche Ungarn gegenüber nicht länger zu zögern, so vermochte die Regierung sich einer Täuschung darüber nicht hinzugeben, daß ein ungarisches Ministerium die vereinbarte Grundlage des Ausgleichs vor dem ungarischen Landtage vertreten müsse. Hierdurch wurde der Grundgedanke, welcher bei Berufung des außerordentlichen Reichsrathes vorgewaltet, überholt und es trat die wichtige Frage heran, ob bei dieser Sachlage nicht im Interesse des Reiches von der Berufung des außerordentlichen Reichraths abzugeben sei. Die Regierung mußte sich, von folgenden maßgebenden Gesichtspunkten geleitet, für Bejahung dieser Frage entscheiden: Seit einer langen Reihe von Jahren krankt die konstitutionelle Organisation der Monarchie an bisher unlösbar gebliebenen Widersprüchen zwischen den älteren Rechten der ungarischen Verfassung und den freiheitlichen Institutionen, deren Durchführung in der Gesammtmonarchie der Kaiser sich zur Lebensaufgabe gemacht hat. Vor Behebung dieses Konfliktes ist eine Wiederherstellung der Größe und weltgeschichtlichen Stellung des Kaiserstaates im europäischen Staatensystem nicht zu erhoffen. Bei den durch die letzten unheilvollen Ereignisse geschaffenen Verhältnissen ist jede Verzögerung des Ausgleichs mit den entschiedensten Nachtheilen verbunden. Tritt der Ausgleich jedoch ins Leben, so erscheint zugleich der Zweck erreicht, welcher der mit dem Septemberpatente verfügten Sistirung zu Grunde lag. Diese, wegen Einleitung einer Verständigung mit Ungarn ergriffene Maßregel ist fortan nicht mehr nothwendig. Die Rückkehr in die verfassungsmäßige Bahn ist von selbst gegeben und der Regierung Gelegenheit geboten, dem versammelten Reichsrathe über die gepflogene Verhandlung Aufschlüsse zu ertheilen und ihre Schritte zu rechtfertigen. Der Kaiser verordnete demnach mit Entschließung vom 4. Februar, daß von einer Einberufung des außerordentlichen Reichsraths abzukommen sei, der verfassungsmäßige Reichsrath am 18. März in Wien zusammenzutreten habe und demselben die rücksichtlich des Ausgleichs mit Ungarn nothwendigen Verfassungsänderungen zur Annahme vorgelegt werden sollen. Dem Reichsrathe werden sofort noch Gesetzentwürfe übec die Entsendung von Deputirten in den Berathungskörper für gemeinsame Angelegenheiten, über Ministerverantwortlichkeit, Modifizirung des §. 13 des Februarpatentes, über Erweiterung der verfassungsmäßigen Autonomie der einzelnen Länder, über eine neue Wehrverfassung, über Verbesserung der Rechtspflege und Hebung der volkswirthschaftlichen Interessen vorgelegt werden. Die Regierung hofft zuversichtlich, daß die Landtage sofort zur Wahl der Mitglieder für den verfassungsmäßigen Reichsrath schreiten und hierdurch beitragen werden, die nur allzulange fortdauernde Verfassungskrisis zu beenden.

Pesth, 18. Februar. Ein in der heutigen Sitzung des Unterhauses verlesenes Königliches Reskript willfahrt der Bitte um Sistirung des Wehrpatentes, welches nunmehr der verfassungsmäßigen Behandlung zugewiesen wird, verheißt die Herstellung der Verfassung und die Einsetzung eines Ministeriums für Ungarn, zu dessen Präsidenten bereits Graf Andrassy ernannt wird. Die Verlesung wurde von stürmischen Eljenrufen begleitet. Der Präsident des Unterhauses beantragte die Absendung einer Dankdeputation an Se. Majestät. Graf Andrassy versprach die baldige Vorlegung seiner Ministerliste.

Telegr. Depesche der Stettiner Zeitung.

Paris, 18. Februar, Abends. Der „Abendmoniteur" sagt: Die Mittheilung des Gelbbuchs wird am Mittwoch stattfinden. Die „France" sagt: Moustier wünsche Aktenstücke des neuesten Datums hinzuzufügen. Die „France" stellt die baldige Regelung der Kandia-Frage auf Basis der Autonomie Kretas in Aussicht. Dem „Constitutionnel" zufolge hat der Staatsrath heute den Armee-Organisations-Entwurf angenommen. Die Basis bildet: Zweitheiliges Kontingent von 160,000 Mann, die erste Hälfte mit fünfjährigem Aktivdienst, die zweite mit vierjährigem Reserve- und fünfjährigem Nationalgarden-Dienst.

Viehmärkte.

Berlin. Am 18. Februar c. wurden an Schlachtvieh auf hiesigen Viehmarkt zum Verkauf aufgetrieben:

An Rindvieh 1742 Stück. Die Zutrifften waren bedeutend stark, ungeachtet daß einige 100 Stück Rindvieh nach dem Auslande verkauft wurden, blieb das Geschäft im Allgemeinen dennoch gedrückt, und stellten sich die Preise für Prima-Qualität auf 16 Rt., mittel 12 bis 14, ordinär 8 bis 10 Rt. pro 100 Fleischgewicht.

An Schweinen 3834 Stück. Der Handel war sehr gedrückt und schleppend, selbst beste feine Kernwaare konnte nur 16 auch 17 Rt. pro 100 Pfd. Fleischgewicht erzielen und blieben bedeutende Bestände am Markte unverkauft.

An Schafvieh 4480 Stück. Export-Geschäfte wurden in Folge auswärtiger gedrückter Preise nicht ausgeführt, und stellten sich die heutigen Preise im Verhältniß zu voriger Woche für beste Qualität pro Kopf 1 Rt. niedriger.

An Kälbern 927 Stück, welche ebenfalls nur zu niedrigen Preisen aufgeräumt werden konnten.

Börsen-Berichte.

Stettin, 19. Februar. Witterung: klare Luft. Temperatur + 3° R. Morgens 3° Kälte. Wind: O.

An der Börse.

Weizen wenig verändert, loco pr. 85pfd. gelber und weißbunter 82—86 Rt., geringer 70—80 Rt. bez., 83—85pfd. gelber Frühjahr $82\frac{1}{2}$, 83 Rt. bez., Mai-Juni 83 Rt. bez., Juni-Juli $83\frac{1}{2}$ Rt. bez. u. Br.

Roggen behauptet, pr. 2000 Pfd. loco $52\frac{1}{2}$—56 Rt. bez., Frühjahr $52\frac{7}{8}$, 53 Rt. bez. u. Gd., Mai-Juni $53\frac{1}{4}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{1}{2}$ Rt. bez. u. Gd., Juni-Juli 54 Rt. bez. u. Br., $53\frac{3}{4}$ Gd.

Gerste loco pr. 70pfd. märker $47\frac{1}{2}$, $48\frac{1}{4}$ Rt. bez., schlesische $45\frac{1}{2}$, 47 Rt. bez.

Hafer ohne Umsatz.

Rüböl matt, loco $11\frac{5}{12}$ Rt. Br., Februar $11\frac{1}{3}$ Rt. bez., $11\frac{1}{4}$ Rt. Br., April-Mai $11\frac{5}{12}$ Rt. Br., $11\frac{1}{3}$ Rt. Gd., Septbr.-Oktober $11\frac{11}{12}$ Rt. bez., 12 Rt. Br.

Spiritus wenig verändert, loco ohne Faß $16\frac{1}{3}$ Rt. bez., Februar-März $16\frac{1}{4}$ Rt. Br., Frühjahr $16\frac{3}{8}$ Rt. bez., Mai-Juni $16\frac{3}{4}$ Rt. Br., Juni-Juli $16\frac{11}{12}$ Rt. Gd., 17 Rt. Br.

Hamburg, 18. Februar. Getreidemarkt. Weizen loco flau, auf Termine behauptet. Per Februar 5400 Pfd. netto 152 Bankothaler Br., 150 Gd., Frühj. 142 Br. und Gd. Roggen loco flau, pr. Frühj. 87 Br. und Gd. Hafer leblos. Oel still, loco 25, pr. Mai $25\frac{1}{2}$, pr. Oktober $26\frac{1}{3}$. Kaffee ruhig. Zink ohne Kauflust. — Frühlingswetter.

London, 18. Februar. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Englischer Weizen zu denselben Preisen wie am vergangenen Montag verkauft, fremder unverändert, Hafer fest. Mehl wenig gefragt. — Trübes Wetter.